

Basisdokumente

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

- 05 Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- 14 Depotreglement**
- 24 Bedingungen für die Benützung der Debitkarte**
- 32 Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN**
- 37 Bedingungen für den Zahlungsverkehr**
- 44 Bedingungen für das E-Banking**
- 55 Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung
von Bankbelegen via E-Banking
- 58 Bedingungen für die Nutzung ungesicherter E-Mails**
- 60 Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Grundsätze und dienen einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

1. Angaben über den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank korrekte und vollständige Angaben über seine Person bekannt zu geben (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Domizil, Telefonnummer, Staatsangehörigkeiten). Die Bank ist über Änderungen dieser Angaben unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Angaben seiner Bevollmächtigten, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Bankbeziehung beteiligter Personen.

US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA): Der Kunde ist weiter verpflichtet, der Bank gegenüber seinen Status als US-Person (z. B. aufgrund eines US-Domizils, einer US-Nationalität, einer sogenannten Greencard oder eines längeren Aufenthalts in den USA) bekannt zu geben bzw. seinen Status als Nicht-US-Person auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seines US-Status zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch (AIA): Der Kunde ist verpflichtet, der Bank gegenüber seine Steueransässigkeit bekannt zu geben bzw. auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seiner Steueransässigkeit zu informieren.

2. Legitimation

Die der Bank durch den Kunden schriftlich oder in anderer von der Bank angebotener Form bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Vollmachtenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Sie gilt insbesondere ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Jede Person, die sich mit dem bei der Bank bekannt gegebenen Unterschriften- bzw. Vollmachtenmuster oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber der Bank legitimiert, gilt als ermächtigt, der Bank verbindlich Weisungen zu erteilen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln beim Kunden (bzw. seinen Vertretern und Bevollmächtigten) und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt eingehalten hat.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, sodass Unbefugte nicht auf diese Bankdokumente und Informationen zugreifen können. Bei der Erteilung von Weisungen beachtet der Kunde die notwendigen Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von Betrug zu vermindern bzw. nach Möglichkeit zu verhindern, und hält die von der Bank zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel jederzeit geheim. Festgestellte Unregelmässigkeiten teilt der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mit.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich zu informieren, wenn seine Vertreter bzw. Bevollmächtigten oder für ihn handelnde Dritte handlungsunfähig werden. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen.

4. Kommunikationskanäle

Sofern der Kunde Aufträge und Instruktionen telefonisch erteilt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen, trägt die Bank keine Verantwortung.

Die Bank kann mit Kunden die Kommunikation über verschiedene Kommunikationskanäle wie beispielsweise ungesicherte E-Mails vereinbaren.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail, E-Banking oder anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden (z. B. aus technischen Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme, Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

5. Kundenaufträge

Liegen von einem Kunden einzelne oder mehrere Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit

übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen angerechnet werden.

Wenn dem Kunden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen des Kunden zu verweigern, sollte deren Ausführung zu einer unzumutbaren Erschwerung der Stellung der Bank führen (insbesondere im Zusammenhang mit der Beachtung von in- und ausländischem Aufsichtsrecht, Sanktionen oder Embargos).

6. Mitteilungen der Bank und nachrichtenlose Vermögen

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt oder in anderer Weise mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt

vermutungsweise das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Hat der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für den Kunden erstmalig verfügbar sind.

Ist Korrespondenz nicht mehr zustellbar bzw. besteht kein dokumentierter Kontakt mehr zum Kunden, kann die Bank unter Wahrung des Bankgeheimnisses auf verschiedene Weise versuchen, diesen wiederherzustellen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Nachforschungen beauftragen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt, und die Bank trifft die gemäss «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte Schweizer Banken» vorgesehenen Massnahmen.

Die vertragliche Regelung mit dem Kunden und seine Rechte daraus bleiben auch während Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Die Bank weicht nur davon ab, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden ist.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten (inklusive spezieller Kosten im Zusammenhang mit Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit) gelten weiter. Übersteigen diese das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

7. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie auf

Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

Ausserdem hat sie, unabhängig von Fälligkeit und Währung, bezüglich aller Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten.

8. Kontoverkehr und Konditionen

Die Bank bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt deren Bedingungen, insbesondere die anwendbaren Zinssätze, die Mindest- bzw. Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Anzahl Konten pro Kunde sowie die Rückzugs- und Kündigungsbedingungen. Betragskündigungen fallen beispielsweise dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezogen wird.

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) sowie Steuern und Abgaben werden dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Die Bank ist in diesem Zusammenhang zur direkten Belastung auf dem Konto des Kunden ermächtigt.

Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden führt die Bank das Konto des Kunden auf reiner Guthabenbasis, und Überzüge des Kontos seitens des Kunden sind nicht gestattet.

Die aktuellen Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren. Änderungen sind jederzeit möglich, zum Beispiel bei geänderten Marktverhältnissen, und werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Neue bzw. Änderungen von Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Besondere Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9. Fremdwährungskonten

Die Bank legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungslands an. Dabei wählt die Bank Korrespondenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Land der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) treffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift. Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die

bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, zum Beispiel bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

10. Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Checks und andere Papiere dem Kunden wieder zu belasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle von abhandengekommenen, gefälschten oder mangelhaften Papieren. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben (inklusive sämtlicher Nebenforderungen), gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bei der Bank.

11. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Daten, die die Geschäftsbeziehung der Bank mit den Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten» genannt), unterliegen dem Schweizer Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten explizit von diesen Pflichten zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes und willigt in die nachfolgende Bearbeitung seiner Daten ein:

- a) soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist, namentlich:

- bei vom Kunden gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen (inklusive Schiedsgericht) und verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Strafanzeigen,
 - zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen (z. B. Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung) sowie zur Abklärung von Transaktionen, insbesondere auch im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten,
 - zur Wiederherstellung des Kundenkontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit,
 - zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden (z. B. Forderungsinkasso, Auskünfte beim Grundbuchamt) und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden),
 - zur Einholung von Auskünften oder Meldungen über die Handlungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit des Kunden (z. B. KESB, Betriebsämter, Zentralstelle für Kreditinformation, Informationsstelle für Konsumkredit (siehe auch separat die «Informationen zum Konsumkreditgesetz» unter www.zugerkb.ch/konsumkreditgesetz), Gebäudeversicherungen, Wirtschaftsauskunfteien),
 - bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands.
- b) im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt (z. B. Handel und Verwahrung von Wertschriften, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Zahlungsverkehr), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z. B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Zentral- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung (insbesondere von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten wie zum Beispiel Name/Firma, Adresse, Kundennummer, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann. Eine Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung einer Dienstleistung und sogar nach dem Ende einer Bankbeziehung erforderlich werden. In diesem Zusammenhang kann unter Umständen auch die Offenlegung von Daten von mit dem Kunden verbundenen Drittpersonen (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter) erforderlich sein. Der Kunde erlaubt der Bank, im eigenen wie auch im Namen dieser Drittpersonen solche Daten (z. B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Passnummer) offenzulegen. Dabei

ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger dieser Daten weder an das Schweizer Bankkündengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Daten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, und ausländische Rechtsordnungen können die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen. Verweigert oder widerruft der Kunde seine Zustimmung, so ist die Bank nicht verpflichtet, die entsprechenden Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen.

c) bei Auskunftsanfragen von Erben des Kunden oder von mit der Abwicklung des Nachlasses betrauten Dritten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung und insbesondere mit lebzeitigen Transaktionen.

d) Im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Massnahmen.

e) zur Speicherung, Bearbeitung und Nutzung für Kundenprofile, um so dem Kunden individuelle und massgeschneiderte Beratung und Angebote zur Verfügung stellen zu können, sowie für Marketing-, Marktforschungs-, Bonitätsprüfungs-, Statistik- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere Stammdaten, Daten über Kundenbedürfnisse, Vermögens- und

Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie sonstige Transaktionsdaten. Die Daten können auch aus Drittquellen stammen oder öffentlich zugängliche Daten sein.

f) zu Sicherheitszwecken (zum Beispiel Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), zu denen die Bank den Kunden betreffende Daten (vor allem Bewegungs- und Transaktionsdaten) und entsprechende Profile des Kunden erheben und bearbeiten kann.

g) soweit Angestellte der Bank ins Ausland reisen und im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Bank ausnahmsweise aus Ländern mit einem angemessenen Datenschutz auf geschützte Daten zugreifen, die auf Banksystemen in der Schweiz liegen.

Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten, z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, sicher und erlaubt der Bank die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Die Bank ist ferner berechtigt, Kundendaten für eigene Zwecke zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen, so auch zu internen Schulungszwecken. Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er diese bezieht.

Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die Bank als angemessen erachtet, übermittelt werden.

Der Kunde erklärt sich schliesslich damit einverstanden, dass die Kommunikation (inklusive Verbindungsnachweise) zwischen der Bank und ihm sowie seinen Vertretern zur Qualitätssicherung sowie zu Beweis Zwecken von der Bank aufgezeichnet werden kann.

Weitere Informationen zur Erfassung, Nutzung und Weitergabe der persönlichen Daten des Kunden sowie seiner damit zusammenhängenden Rechte sind verfügbar unter: www.zugerkb.ch/datenschutz.

12. Auslagerung von Tätigkeiten ins In- und Ausland

Die Bank behält sich vor, bestehende oder neue Geschäftsbereiche, Datenbearbeitungen, Applikationen und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auszulagern oder dazu Dritte beizuziehen. Solche Dritte können im In- oder Ausland ansässig sein. Dies betrifft zum Beispiel Wertschriftenabwicklung, Zahlungsverkehr, Informatik, Rechnungswesen, Druck und Versand, Stammdatenverwaltung oder Datenaufbewahrung. Dabei kann es vorkommen, dass die Dienstleistungserbringer den Zugriff auf oder die Einsicht in Kundendaten erhalten, ihnen Kundendaten übermittelt werden oder die Dienstleistungserbringer weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit und Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. Dabei ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Dienstleistungserbringer weder

an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt sind, und ausländische Rechtsordnungen die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen können.

13. Steuern und Abgaben

Steuern, Abgaben und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden, beispielsweise aufgrund von rechtlichen Vorschriften, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (Schweizer Verrechnungssteuer, Quellensteuern unter den Steuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich, Quellensteuern unter FATCA usw.), sowie die bei der Bank in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

14. Einhaltung von Gesetzen, keine Rechts- und Steuerberatung

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich steuerlicher Vorschriften, verantwortlich. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden

oder auf die steuerlichen Folgen seiner Anlagen, Produkte und Dienstleistungen. Die Bank berät auch nicht in rechtlichen Angelegenheiten. Der Kunde muss sich diesbezüglich von externen Spezialisten beraten lassen. Vorbehalten bleibt eine Beratung, die gestützt auf einen separaten Auftrag des Kunden durch einen Spezialisten der Bank erfolgt.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden jeder Art (wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen, Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen usw.) sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so muss die Beanstandung erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, können der Kunde und die Bank jederzeit und mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Angabe von Gründen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, wobei im letzteren Fall allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die von der Bank für den Kunden verwahrten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung und auf Rechnung und Gefahr des Kunden gerichtlich hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztgenannte Zustelladresse des Kunden senden.

18. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

19. Änderungen der Basisdokumente und weiterer Bestimmungen/Vereinbarungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Basisdokumente und insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der von ihr erlassenen Sonderbestimmungen und Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise

bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

In jedem Fall gelten Änderungen der Basisdokumente mit der nächsten (auch mittels elektronischer Hilfsmittel) ausgelösten Transaktion oder beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt.

Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Zug**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet auf die von der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung und regelt den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetall). Spezielle schriftliche Vereinbarungen zwischen Depotinhaber und Bank gehen diesem vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- a) Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen, Bucheffekten sowie andere Anlageinstrumente und Finanzinstrumente (siehe hierzu Ziff. 14) zur Verwahrung und Verwaltung;
- b) Edelmetalle und Münzen sowie Dokumente und Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind;
- c) Digitale Vermögenswerte.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die jederzeitige Rücknahme von Depotwerten verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Depotinhaber auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt. Aus der reinen Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte in einem Depot der Bank kann der Depotinhaber keinen Anspruch auf Beratung ableiten. Es findet ausserdem auch keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung statt. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und allfällige negative Entwicklungen

hinzuweisen. Für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gelten allfällige separate Vereinbarungen mit der Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Depotinhaber gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt es der Depotinhaber auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Depotinhaber bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren.

3. Einlieferung und Prüfung der Depotwerte

Die Bank übergibt dem Depotinhaber bei physischer Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung, die weder übertragbar noch verpfändbar ist. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen. Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit bzw. bis zu

einem Verfall des deponierten Finanzinstruments. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers.

Die Bank kann, ist aber nicht verpflichtet, die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit, Sperrmeldungen und Qualität als Bucheffekten prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei die Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Depotinhaber einen allfälligen Schaden, sofern die Bank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt gehandelt hat. Die Kosten der Prüfung können dem Depotinhaber in Rechnung gestellt werden.

4. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist ohne anderslautende Weisung berechtigt, die Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Sie ist auch berechtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert. Der Depotinhaber ist damit einverstanden,

dass seine Depotwerte im Ausland drittverwahrt werden können. Die Drittverwahrungsstellen sind ermächtigt, die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben. Der Depotinhaber ist damit einverstanden, dass die Drittverwahrungsstelle die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung übergeben darf.

5. Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanpruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher bestehet und übertragbar ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

Die Bank trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Kapitalmarktrestriktionen ausländischer Gesetzgebungen. Der Depotinhaber ist gehalten, sich über die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

6. Annullierung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertschriften ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

7. Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten mit Bezug Ausland

Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Ausland verwahrten Depotwerten können der Depotinhaber und/oder die Bank gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwicklungsstellen, Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen involvierten Drittparteien verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

Der Depotinhaber entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis.

Der Depotinhaber erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden.

Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, zum Beispiel die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

8. Meldepflichten

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Börsen und anderen Dritten sowie allfälliger Pflichten zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise zu unterlassen.

Der Depotinhaber ist allein dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen ist Sache des Depotinhabers.

9. Eintragung der Depotwerte und Stimmrechtsausübung

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine

entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte auch auf den eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

Der Depotinhaber muss für die Ausübung seiner Stimmrechte selbst besorgt sein, auch wenn die Bank im massgebenden Register eingetragen ist.

10. Übliche Verwaltungshandlungen

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Depotinhabers die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und gestützt auf verfügbare handelsübliche Informationsquellen;
- b) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, Kapitalien und anderer Ausschüttungen;
- c) den Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte;
- d) den Umtausch von Titeln ohne Wahlrecht des Depotinhabers;
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die Bank ist ermächtigt:

- a) bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen;

- c) dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- d) vom Emittenten, sofern möglich, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

Für Versicherungspolizen, Hypothekartitel und Gegenstände im verschlossenen Depot führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus. Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich dazu die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Sofern die Bank Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Depot des Depotinhabers gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, die irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von der Bank ebenfalls jederzeit storniert werden.

11. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers:

- a) die Vornahme von Konversionen;
- b) die Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel;
- c) die Ausübung von Bezugsrechten sowie deren Kauf oder Verkauf;
- d) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- e) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten.

Sofern zeitlich möglich, informiert die Bank den Depotinhaber gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationen über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Weisungen auf. Gehen die Weisungen des Depotinhabers nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Bank kann die Ausführung der Weisung vom Nachweis der Legitimation des Weisungsgebers, der genügenden Deckung und der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Regelungen abhängig machen.

Der Depotinhaber ist allein dafür verantwortlich, allfällige Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch seinen Steuerexperten beurteilen zu lassen.

12. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Depotinhaber jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt und die dafür üblichen Auslieferungsfristen beachtet. Vorbehalten bleiben überdies Kündigungsfristen, zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte Dritter. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Risiko des Depotinhabers.

13. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor der Depotinhaber einen Auftrag an die Bank erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels spezifischer Produktdokumentationen der Bank über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung kann bei der Bank bezogen werden.

14. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- a) Aktien und börsengehandelte Investmentfonds (sogenannte ETF);
- b) Anleihen und Geldmarktinstrumente;
- c) verbriefte Derivate;
- d) strukturierte Produkte;
- e) nicht verbriefte, standardisierte, an einer Börse gehandelte Terminkontrakte und Optionen (sogenannte ETD);

- f) nicht verbriefte und nicht standardisierte, im Freiverkehr gehandelte Derivate; und
- g) Anteile an offenen Anlagefonds.

Kassageschäfte oder Kredite gelten nicht als Finanzinstrumente gemäss diesem Depotreglement.

15. Transparenz und Sorgfalt bei Aufträgen des Depotinhabers beim Handel von Finanzinstrumenten

Die Bank führt Aufträge des Depotinhabers auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers sorgfältig, akkurat und im Interesse des Kunden gemäss Ausführungsgrundsätzen der Bank aus. Aufträge können befristet oder limitiert erteilt werden. Weitere Auftragsarten sind nach Absprache mit der Bank möglich. Die Bank hat das Recht, einzelne Auftragsarten einzuschränken oder nicht anzubieten. Bei Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden können, stellt die Bank bei entsprechenden Transaktionsaufträgen sicher, sofern vom Kunden keine anderen Instruktionen zu Börsenplätzen vorgegeben sind, dass die bestmögliche Ausführung insbesondere hinsichtlich Preis und Qualität umgesetzt wird.

Die Bank behandelt verschiedene Aufträge von Depotinhabern gleich. Vergleichbare Aufträge von Depotinhabern, die dieselben Finanzinstrumente betreffen, werden in der Reihenfolge ausgeführt, wie sie in die elektronischen Handelssysteme der Bank eingehen.

Die Zuteilung bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung, die bei der Bank bezogen werden können.

16. Kommissions- und Kaufgeschäfte

Die Bank besorgt für den Depotinhaber Kommissionsgeschäfte für Finanzinstrumente oder schliesst mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte ab.

Bei Kommissionsgeschäften werden Aufträge des Depotinhabers zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers durch die Bank selbst oder durch von der Bank beaufsichtigte Dritte mit anderen Marktteilnehmern zur Ausführung gebracht. Die Bank kann Aufträge des Depotinhabers auch durch Selbsteintritt zu geltenden Marktpreisen ausführen.

Beim Kaufgeschäft schliessen die Bank und der Depotinhaber einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis ab. Dabei übernimmt die Bank vom Depotinhaber Finanzinstrumente als Käuferin, oder sie liefert als Verkäuferin Finanzinstrumente an den Depotinhaber. Die Rechte und Pflichten von Bank und Depotinhaber richten sich in diesem Fall nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

17. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Aufträgen des Depotinhabers beim Handel mit Finanzinstrumenten

Aufträge des Depotinhabers werden während der Handelszeiten der Bank bearbeitet. Informationen über die Handelszeiten der Bank können bei der Bank bezogen werden.

Eine Änderung oder ein Widerruf eines bereits ausgeführten Auftrags des Depotinhabers ist nicht möglich. Befristete Aufträge verlieren nach Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

Insofern ein Auftrag noch nicht ausgeführt worden ist, nimmt die Bank Änderungen oder einen Widerruf entgegen und ist bemüht, diesen entsprechend umzusetzen.

Die Bank leitet die vom Depotinhaber erteilte Änderung bzw. den Widerruf an den zuständigen Handelspartner/Börsenplatz im In- oder Ausland umgehend weiter. Trotzdem kann es im Einzelfall vorkommen, dass weitergeleitete Änderungen bzw. Widerrufe vom zuständigen Handelspartner/Börsenplatz erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Depotinhabers bereits vollständig oder teilweise ausgeführt ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags bei aller Sorgfalt der Bank somit nicht mehr rechtzeitig vom Handelspartner/Börsenplatz bearbeitet werden, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags als der Bank verspätet zugegangen, und die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Depotinhaber daraus entstehen könnten.

Die Bank hat das Recht, Aufträge des Depotinhabers in mehreren Teilausführungen zu bearbeiten. Derartige Aufträge dürfen auch ausserhalb von Handelsplätzen, Börsen oder anderen regulierten Marktplätzen ausgeführt werden. Informationen über die möglichen Ausführungsplätze können bei der Bank bezogen werden.

Die Bank kann weiter die Ausführung eines Auftrags des Depotinhabers aufschieben, um eine Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Auftrag des Depotinhabers nicht

ausgeführt, und die Bank prüft allfällige Melde- oder Notifikationspflichten. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am gegebenen Ausführungsplatz ausgeführt werden.

18. Ausreichende Deckung

Die Bank behält sich vor, Aufträge des Depotinhabers und Kaufgeschäfte beim Handel mit Finanzinstrumenten bei fehlender Deckung nicht auszuführen. Die Bank ist nicht verpflichtet, vor Ausführung des Auftrags oder Abschluss eines Kaufgeschäfts die Deckung durch Kontoguthaben oder Depotbestände des Depotinhabers zu überprüfen. Führt sie den Auftrag oder das Kaufgeschäft trotz fehlender Deckung aus, kann sie den Depotinhaber auffordern, innert angemessener Frist die Deckung bereitzustellen. Leistet der Depotinhaber trotzdem keine Deckung, kann die Bank Finanzinstrumente auf Rechnung des Depotinhabers veräussern (Glattstellung).

19. Geltung in- und ausländischer Vorschriften und Usancen sowie Vertragsbestimmungen Dritter beim Handel mit Finanzinstrumenten

Die Ausführung und die Erfüllung der Aufträge des Depotinhabers unterliegen auch den am jeweiligen in- oder ausländischen Ausführungsplatz, Erfüllungsort oder am Ort der Verwahrung geltenden Vorschriften und Usancen. Dazu zählen auch vertragliche Bestimmungen, die die Bank mit Dritten zur Ausführung und Erfüllung von derartigen Aufträgen abschliesst.

20. Beizug von Dritten

Zieht die Bank einen Dritten zur Ausführung eines Auftrags des Depotinhabers beim Handel mit Finanzinstrumenten bei, so haftet die Bank für die sorgfältige Wahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.

21. Vermögensausweis

Die Bank übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte. Solche Vermögensausweise gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert 30 Tagen, vom Versandtag angerechnet, keine schriftliche Einsprache gegen deren Inhalt erhoben worden ist. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen, für deren Richtigkeit die Bank keine Gewähr und Haftung übernimmt.

22. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen von mehreren Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, einzeln darüber verfügen. Für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften Depotinhaber solidarisch.

23. Entschädigungen

Die Entschädigung der Bank für ihre depotbezogenen Dienstleistungen (inkl. Preise im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten und Verwahrung) bemisst sich nach der jeweils geltenden Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft» oder «Konditionen in der Vermögens-

verwaltung» oder nach weiteren Preislisten der Bank, die dem Depotinhaber in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Konditionen vor, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen. Solche Änderungen werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

24. Leistungen Dritter

Bei strukturierten Produkten kann die Bank im Emissionsgeschäft Rabatte erhalten, die als eine dem Depotinhaber zustehende Leistung eines Dritten angesehen werden könnten, auf die der Depotinhaber jedoch verzichten kann.

Die Bank rechnet dem Depotinhaber die strukturierten Produkte aus Emission ohne Kommissionen oder Courtagen zum vollen Emissionspreis ab. Die Bandbreite der Rabatte ergibt sich aus der Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft».

Der Depotinhaber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Vergütung der Rabatte, die der Bank von den Emittenten strukturierter Produkte gewährt werden. Er kann jedoch von der Bank jederzeit Auskunft über die Rabatte verlangen, die die in seinem Depot eingebuchten strukturierten Produkte betreffen.

25. Sorgfalt und Haftung

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden.

Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der direkt nachfolgenden Drittverwahrungsstelle.

Die Bank haftet nicht, wenn der Depotinhaber die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

26. Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten, keinesfalls aber feuer- und sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Sachen enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür vollumfänglich haftbar.

Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots unter Beweissicherung zu kontrollieren.

Verletzt die Bank bei der Verwahrung die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen, von der Bank schuldhaft verursachten Schäden, höchstens aber

bis zum deklarierten Wert. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt und Elementarereignisse entstanden sind. Nimmt der Depotinhaber die verschlossenen Depots zurück, so hat er allfällige Beschädigungen bei der Übernahme der Gegenstände unverzüglich zu melden. Die Empfangsbestätigung des Depotinhabers befreit die Bank von jeder Haftung.

27. Versicherung und Versand

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die die Bank nicht haftet, ist Sache des Depotinhabers.

Der physische Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Depotinhabers. Ohne besondere schriftliche Weisung des Depotinhabers nimmt die Bank in einem solchen Fall die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Die anfallenden Kosten dafür trägt der Depotinhaber.

28. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde bzw. Depotinhaber das Depot mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Depotinhabers mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zug. Zug ist auch der Erfüllungsort und für Depotinhaber mit Domizil Ausland der Betreuungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Bedingungen für die Benützung der Debitkarte

(gültig für alle Debitkarten mit Ausnahme der Kontokarte)

1. Kontobeziehung

Die Debitkarte wird immer zu einem bestimmten, bei der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) geführten Konto ausgestellt.

2. Kartenberechtigte/r

Die Debitkarte wird auf Antrag des Kontoinhabers oder der auf dem Konto bevollmächtigten Person(en) auf den Namen des Kontoinhabers oder der bevollmächtigten Person(en) ausgestellt.

Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die von diesem bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte/r» bezeichnet. Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen dieser Bedingungen und weiteren Konditionen zur Nutzung der Debitkarte Kenntnis erhalten. Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Inhaber einer Debitkarte anstatt mittels PIN anhand von Unterschrift und/oder Ausweis zu identifizieren. Es ist in diesem Fall ausschliesslich die auf dem Vollmachtdokument ersichtliche Zeichnungsbefugnis für das entsprechende Konto massgebend.

3. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debitkarte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit. Die Limiten können von der Bank jederzeit angepasst werden. Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist. Sie ist aber auch berechtigt,

Transaktionen zu autorisieren, selbst wenn kein Kontoguthaben vorhanden ist oder eine eingeräumte Kreditlimite überschritten wird.

4. Eigentum

Die Debitkarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Legitimationsmittel

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debitkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) zugestellt. Es handelt sich um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell errechnete PIN, die weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debitkarten ausgestellt, so erhält jede Debitkarte je eine eigene PIN. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an einem dafür eingerichteten Automaten eine neue, mindestens 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, die die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Dem Kartenberechtigten werden zudem verschiedene online zugängliche Dienstleistungen (z. B. App, Web-Portal) zur Verfügung gestellt (nachstehend «Online-Services» genannt), insbesondere für die Kontrolle und die Freigabe von Zahlungen (z. B. mittels 3-D Secure in einer App). Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte zu registrieren und jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der Kartenberechtigte auch weitere, ihm bei der Registrierung

und Anmeldung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachten spezifischen Bestimmungen zu akzeptieren.

Die Bank kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

6.1 Aufbewahrung

Die Debitkarte und sämtliche Legitimationsmittel (wie z. B. die PIN) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

6.2 Verwendung Legitimationsmittel

Sämtliche Legitimationsmittel (wie z. B. die PIN) sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere dürfen sie weder auf der Debitkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden (z. B. durch ungeschützte PIN-Eingabe).

Vom Kartenberechtigten geänderte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Namen des Karteninhabers oder seiner Familienmitglieder usw.) bestehen.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von einem oder mehreren Legitimationsmitteln Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte diese unverzüglich ändern bzw., sofern

ein Missbrauch möglich ist, die Debitkarte/das Konto sofort sperren lassen.

6.3 Weitergabe der Debitkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Debitkarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

6.4 Meldung bei Verlust

Bei Verlust, Diebstahl oder Nichterhalt der Debitkarte und/oder der Legitimationsmittel (z. B. PIN) sowie bei Verbleiben der Debitkarte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5 Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode.

6.6 Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, die über die Debitkarte bezahlt werden (z. B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Kartenberechtigte für sämtliche Dienstleistungen, die zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

6.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z. B. 3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen.

6.8 Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Kartenberechtigte und die Bank können sich, wo dies von der Bank vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. App, E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen dem Kartenberechtigten und der Bank verschaffen können.

Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, nutzt der Kartenberechtigte alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z. B. Computer, Mobiltelefon) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie von Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser.

6.9 Meldung an die Polizei im Schadenfall

Der Einsatz der Debitkarte für illegale Zwecke ist verboten. Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung

eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung desselben beizutragen.

6.10 Verantwortung für Bevollmächtigte

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Debitkarte verfügen, die vorstehenden Sorgfaltspflichten einhalten.

Die Streichung der Zeichnungsbefugnis eines Bevollmächtigten auf einem Vollmachtsdokument bei der Bank führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der Debitkarte. Auch bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Kartenberechtigten nicht automatisch, dass die erteilten Vollmachten erlöschen oder der Einsatz der Debitkarte ungültig wird. Vielmehr bedarf es in solchen Fällen der ausdrücklichen Anordnung einer Sperre durch den Kontoinhaber.

7. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debitkarte kann als Bargeldbezugskarte an Automaten im In- und Ausland, zur Bezahlung (kontaktbehaftet, kontaktlos oder online) von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend ausgerüsteten Akzeptanzstellen im In- und Ausland, als Einzahlungskarte sowie für weitere Dienstleistungen an Automaten der Bank eingesetzt werden.

Die Einsatzmöglichkeiten der Debitkarte können von der Bank jederzeit angepasst werden. Auch behält sich die Bank jederzeit vor, den Zugang zu ihren Automaten zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen.

7.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Debitkarte legitimiert zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten im In- und Ausland bis zu den jeweils für diese Debitkarte festgesetzten Limiten. Voraussetzung ist, dass die Bank die Debitkarte dafür zugelassen hat.

7.2 Zahlungsfunktion

Die Debitkarte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit den unter Ziffer 8 aufgeführten Autorisierungsmöglichkeiten bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Bank die Debitkarte dafür zugelassen hat.

7.3 Einzahlungsfunktion

Der Kartenberechtigte kann mittels der Debitkarte und der PIN an den Einzahlungsautomaten der Bank CHF-Noten und EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten der Bank auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstags gutgeschrieben.

7.4 Weitere Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann mit der Debitkarte und der PIN diverse Dienstleistungen (z. B. Saldoabfrage) an Automaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Informationen, die über die

Automaten der Bank abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Debitkarte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

8. Autorisierungsmöglichkeiten

Die Debitkarte berechtigt den Kartenberechtigten, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit seiner PIN;
- b) aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Eingabe oder weitere Legitimationsmittel (vgl. Ziffer 5);
- c) aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Kartenberechtigte auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des auf der Karte angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) auslöst;
- d) mit der Verwendung der Karte ohne PIN-Eingabe oder Leistung einer Unterschrift bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. Parkhaus-/Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen oder kontaktlose Bezahlung).

Durch die Autorisierung der Transaktion anerkennt der Kartenberechtigte die Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Bank gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

9. Legitimation und Belastung

Jede Person, die sich durch Verwendung der Debitkarte und einer in Ziffer 8 aufgeführten Autorisierungsmöglichkeit legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende Transaktion mit dieser Debitkarte zu tätigen.

Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten, auf das die Debitkarte ausgestellt ist, und der Kontoinhaber anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos jede derartige Belastung, soweit sie sich mit der registrierten Transaktion deckt. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte beim Kontoinhaber. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartenberechtigten und Dritten (insbesondere den Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen.

Das Belastungsrecht der Bank gilt auch für Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Führung der Debitkarte.

10. Verantwortlichkeit und Haftung

10.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden
Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debitkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte in den Funktionen gemäss Ziffer 7 entstehen. Miterfasst sind auch Schäden

zufolge Fälschung oder Verfälschung der Debitkarte. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Karteninhaber nahestehende Personen, Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen.

Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab.

10.2 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kontoinhaber haftet bei Sorgfaltspflichtverletzungen bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte entstehenden Schäden.

10.3 Mit der Debitkarte abgeschlossene Geschäfte

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Debitkarte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

10.4 Nichtakzeptanz der Debitkarte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass die Akzeptanzstelle aus irgendwelchen

Gründen verweigert, die Debitkarte zu akzeptieren. Ebenfalls entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Einsatz der Debitkarte aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

11. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

12. Transaktionsbelege

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Automaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

Auch bei Bargeldeinzahlungen erhält der Kartenberechtigte am Automaten der Bank auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank verschickt in der Folge keine Gutschriftsanzeigen.

13. Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Debitkarte sperren.

Die Bank sperrt die Debitkarte insbesondere auf Verlangen des Kontoinhabers und/oder Kartenberechtigten bei Verlust der Debitkarte oder allfälliger Legitimationsmittel, bei Kündigung sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen können durch den Kartenberechtigten jederzeit via Online-Services (z. B. one App,

E-Banking oder Mobile Banking) oder bei der Bank veranlasst werden.

Für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben.

14. Preise und Währungszuschläge

Für die Ausgabe und Führung der Debitkarte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) und Währungszuschläge erheben, die in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Preise und Währungszuschläge werden dem Kontoinhaber belastet. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet. Die aktuellen Preise, Währungszuschläge und Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren.

Für die Abwicklung von Transaktionen im internationalen Kartennetzwerk erhält die Bank von den Vertragspartnern der Kartenakzeptanzstellen ein Entgelt (Interchange Fee). Dieses Entgelt wird zur Deckung der Kosten für die Abwicklung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Weiter kann die Bank von Dritten (z. B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge erhalten, insbesondere zur Verkaufsförderung, zur Weiterentwicklung des Produktangebots, als Beteiligung an Infrastrukturkosten oder Ähnlichem. Weitere

Informationen dazu können unter www.zugerkb.ch/interchange-fee eingesehen werden.

Sollten solche Entschädigungen, die die Bank zukünftig erhält oder in der Vergangenheit erhalten hat, einer gesetzlichen Ablieferungspflicht unterliegen, verzichtet der Kunde bzw. der Kartenberechtigten ausdrücklich auf seinen Herausgabeanspruch.

15. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debitkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Preisen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debitkarte zurückzuführen sind.

16. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debitkarte ist bis zum auf der Karte angegebenen Verfallsdatum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Verfallsdatums automatisch durch eine neue Debitkarte ersetzt. Wünscht der Kartenberechtigte keine neue Debitkarte, so hat er dies der Bank mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird dem Kartenberechtigten der Jahrespreis für die betreffende Debitkarte belastet.

17. Datenschutz, Beizug und Leistungen Dritter

Die Kartenberechtigten sind einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen darf. Falls die Bank in Zusammenarbeit mit Dritten spezielle Debitkarten oder damit zusammenhängende Programme anbietet, sind die Kartenberechtigten damit einverstanden, dass die Bank die dazu notwendigen Daten (dazu gehören insbesondere Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Mobile-Nummer, Kontonummer/IBAN, Kontoart, Clearing-Nummer) sowie die Daten im Zusammenhang mit sämtlichen mit der Debitkarte getätigten Transaktionen dem Dritten zur Verfügung stellt. Der Kartenberechtigte kann die Ermächtigung zur Weitergabe der Daten jederzeit widerrufen. Die Kartenberechtigten erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass der Dritte die Kartenberechtigten direkt kontaktieren darf. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die getätigten Geschäfte der Kartenberechtigten mit dem Dritten. Sollten die Voraussetzungen für die Nutzung des jeweiligen Debitkartentyps nicht oder nicht mehr erfüllt sein, ist die Bank ermächtigt, dies dem Dritten mitzuteilen und die betreffende Debitkarte zurückzufordern. Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Dies gilt auch zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern. In diesem Zusammenhang akzeptieren die Kartenberechtigten, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die entsprechenden Daten über die weltweiten Netze der internationalen Kartenorganisationen an die Bank geleitet werden können.

Kartendaten können insbesondere auch dazu benutzt werden, um Kartenberechtigten individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.

Ausserdem ist die Bank ermächtigt, zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland Kartendaten offenzulegen.

In diesem Umfang wird die Bank von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

18. Zusätzliche Bedingungen für die Benützung der virtuellen Debitkarte

Die zusätzlichen Bedingungen für die Benützung der virtuellen Debitkarte kommen in Ergänzung und/oder Abänderung zu den bestehenden Bedingungen für die Benützung der Debitkarte zur Anwendung. Im Falle von Widersprüchen gehen die zusätzlichen Bedingungen für die Benützung der virtuellen Debitkarte den Bedingungen für die Benützung der Debitkarte vor.

Die virtuelle Debitkarte ist eine rein digitale Debitkarte und ermöglicht dem Kartenberechtigten, der über ein kompatibles mobiles Gerät verfügt, diese über eine mobile Applikation (nachfolgend «App» genannt) der Bank oder gewisser Drittanbieter für kontaktloses Bezahlen, das Bezahlen in Online-Shops und in Apps sowie für Bargeld-

bezüge an Automaten der Bank mit Kontaktlosfunktion zu nutzen. Der Funktionsumfang ist vom jeweiligen Automaten der Bank abhängig und kann im Vergleich zu einer physischen Debitkarte eingeschränkt sein.

Bei einer virtuellen Debitkarte wird dem Kartenberechtigten die PIN mittels App zur Verfügung gestellt. Diese kann nicht abgeändert werden. Sollten unbefugte Dritte Kenntnis der PIN erlangen, so ist der Kartenberechtigte verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren. Der Kartenberechtigte ist in solchen Fällen berechtigt, eine neue virtuelle Debitkarte mit neuer Kartenummer, PIN, CVV/CVC und Ablaufdatum zu erhalten.

19. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

20. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN

1. Kontobeziehung

Die Kontokarte wird immer zu einem bestimmten, bei der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) geführten Konto ausgestellt.

2. Kartenberechtigte/r

Die Kontokarte wird auf Antrag des Kontoinhabers oder der auf dem Konto bevollmächtigten Person(en) auf den Namen des Kontoinhabers oder der bevollmächtigten Person(en) ausgestellt.

Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die von diesem bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte/r» bezeichnet.

Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen dieser Bedingungen und weiteren Konditionen zur Nutzung der Kontokarte Kenntnis erhalten.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Inhaber einer Kontokarte anstatt mittels PIN anhand von Unterschrift und/oder Ausweis zu identifizieren. Es ist in diesem Fall ausschliesslich die auf dem Vollmachtdokument ersichtliche Zeichnungsbefugnis für das entsprechende Konto massgebend.

3. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Kontokarte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit. Die Limiten können von der Bank jederzeit angepasst werden.

Die Kontokarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist. Sie ist aber auch

berechtigt, Transaktionen zu autorisieren, selbst wenn kein Kontoguthaben vorhanden ist oder eine eingeräumte Kreditlimite überschritten wird.

4. Eigentum

Die Kontokarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. PIN (Persönliche Identifikations-Nummer)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Kontokarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell errechnete PIN, die weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Kontokarten ausgestellt, so erhält jede Kontokarte je eine eigene PIN. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an einem dafür eingerichteten Automaten der Bank eine neue, mindestens 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, die die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

Die Bank kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

6.1 Aufbewahrung

Die Kontokarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

6.2 Verwendung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Kontokarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden (z. B. durch ungeschützte PIN-Eingabe). Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen. Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von der PIN Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte die PIN unverzüglich ändern bzw., sofern ein Missbrauch möglich ist, die Kontokarte/das Konto sofort sperren lassen.

6.3 Weitergabe der Kontokarte

Der Kartenberechtigte darf seine Kontokarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

6.4 Meldung bei Verlust

Bei Verlust, Diebstahl oder Nichterhalt der Kontokarte und/oder der PIN sowie bei Verbleiben der Kontokarte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5 Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung

der Kontokarte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode.

6.6 Meldung an die Polizei im Schadenfall

Der Einsatz der Kontokarte für illegale Zwecke ist verboten. Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung desselben beizutragen.

6.7 Verantwortung für Bevollmächtigte

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Kontokarte verfügen, die vorstehenden Sorgfaltspflichten einhalten. Die Streichung der Zeichnungsbefugnis eines Bevollmächtigten auf einem Vollmachtsdokument bei der Bank führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der Kontokarte. Auch bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Kartenberechtigten nicht automatisch, dass die erteilten Vollmachten erlöschen oder der Einsatz der Kontokarte ungültig wird. Vielmehr bedarf es in solchen Fällen der ausdrücklichen Anordnung einer Sperre durch den Kontoinhaber.

7. Einsatzarten (Funktionen)

Die Kontokarte kann an Automaten der Bank als Bargeldbezugskarte, als Einzahlungskarte oder für weitere Dienstleistungen (z. B. Abfrage von Kontoinformationen) eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten der Kontokarte können von der

Bank jederzeit angepasst werden. Auch behält sich die Bank jederzeit vor, den Zugang zu ihren Automaten zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen.

7.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Kontokarte legitimiert zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten der Bank bis zu den jeweils für diese Kontokarte festgesetzten Limiten. Voraussetzung ist, dass die Bank die Kontokarte dafür zugelassen hat.

7.2 Einzahlungsfunktion

Der Kartenberechtigte kann mittels der Kontokarte und der PIN an den Einzahlungsautomaten der Bank CHF-Noten und EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten der Bank auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstags gutgeschrieben.

7.3 Weitere Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann mit der Kontokarte und der PIN diverse Dienstleistungen (z.B. Saldoabfrage) an Automaten nutzen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Informationen, die über die Automaten der Bank abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Kontokarte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

8. Legitimation und Belastung

Jede Person, die sich durch Verwendung der Kontokarte und Eintippen der dazu passenden PIN an einem hierfür eingerichteten Automaten der Bank legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug sowie die weiteren bankeigenen Dienstleistungen mit dieser Kontokarte zu tätigen. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto, auf das die Kontokarte ausgestellt ist, zu belasten, und der Kontoinhaber anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos jede derartige Belastung, soweit sie sich mit der registrierten Transaktion deckt. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Kontokarte beim Kontoinhaber.

Das Belastungsrecht der Bank gilt auch für Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Führung der Kontokarte.

9. Verantwortlichkeit und Haftung

9.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Kontokarte mit PIN in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Kontokarte durch Dritte in der Funktion gemäss Ziffer 7 entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Kontokarte. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen

Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Karteninhaber nahestehende Personen, Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen.

Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

9.2 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kontoinhaber haftet bei Sorgfaltspflichtverletzungen bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Kontokarte entstehenden Schäden.

9.3 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Kontokarte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank, es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

10. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

11. Transaktionsbelege

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an Automaten der Bank auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

Auch bei Bargeldeinzahlungen erhält der Kartenberechtigte am Automaten der Bank auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank verschickt in der Folge keine Gutschriftsanzeigen.

12. Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kontokarte sperren.

Die Bank sperrt die Kontokarte insbesondere auf Verlangen des Kontoinhabers und/oder des Kartenberechtigten, bei Verlust der Kontokarte oder der PIN, bei Kündigung sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle zu erteilen und anschliessend der Bank sofort mitzuteilen.

Für Einsätze der Kontokarte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben.

13. Preise und Währungszuschläge

Für die Ausgabe und die Führung der Kontokarte sowie die Abwicklung der damit getätigten

Transaktionen kann die Bank Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) und Währungszuschläge erheben, die in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Preise und Währungszuschläge werden dem Kontoinhaber belastet. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet. Die aktuellen Preise, Währungszuschläge und Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren.

14. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Kontokarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Kontokarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Preisen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Kontokarte zurückzuführen sind.

15. Datenschutz und Beizug Dritter

Die Kartenberechtigten sind einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beziehen darf.

Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen sowie daraus Profile zu erstellen. Dies gilt auch zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern. In diesem Zusammenhang akzeptieren die Kartenberechtigten, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die

entsprechenden Daten über die weltweiten Netze der internationalen Kartenorganisationen an die Bank geleitet werden können.

Kartendaten können insbesondere auch dazu benutzt werden, um Kartenberechtigten individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.

Ausserdem ist die Bank ermächtigt, zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland Kartendaten offenzulegen. In diesem Umfang wird die Bank von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.

16. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeit die Änderungen dieser Bedingungen vor. Diese Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr (nachfolgend «Bedingungen» genannt) regeln die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen zwischen der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) und dem Kunden, soweit sie über die Bank abgewickelt werden. Spezielle schriftliche Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank gehen vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor.

Diese Bedingungen gelten nicht für Transaktionen, die mittels Karten (Kredit-, Konto- und Debitkarten), Wechsel, Checks oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Voraussetzungen für Zahlungsaufträge

Die Bank führt Überweisungen im Auftrag des Kunden (nachfolgend «Zahlungsaufträge») aus, wenn die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- a) Der Kunde ist über das zu belastende Konto zweifelsfrei verfügungsberechtigt, und es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben).
- b) Zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags befinden sich auf dem zu belastenden Konto genügend frei verfügbare Mittel (z. B. Guthaben und/oder Kreditlimite).

- c) Der Zahlungsauftrag des Kunden enthält mindestens folgende, widerspruchsfreie Angaben:
 - Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse des Kunden;
 - zu überweisender Betrag und Währung;
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos;
 - Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse des Zahlungsempfängers;
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des Kontos des Zahlungsempfängers (bzw. eine andere mit der Bank vereinbarte Referenz);
 - Falls die Kontonummer des Zahlungsempfängers angegeben wird: BIC (Business Identifier Code) und/oder nationale Clearingnummer sowie Name des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
 - gewünschtes Ausführungsdatum.
- d) Der Zahlungsauftrag wird entweder schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift oder über von der Bank akzeptierte elektronische Kanäle (z. B. E-Banking) erteilt. Mündliche oder telefonische Aufträge werden nur nach eindeutiger Identifikation des Kunden entgegengenommen.

Bei mehreren Zahlungsaufträgen mit gleichem Ausführungsdatum (nachfolgend «Sammelaufträge» genannt) müssen die Voraussetzungen der Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls behält sich die Bank vor, den gesamten Sammelauftrag oder Teile davon nicht auszuführen.

Zahlungstransaktionen nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) können nur ausgeführt werden, wenn zusätzlich zu den erwähnten allgemeinen Voraussetzungen auch alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- IBAN des Kontos des Zahlungsempfängers;
- BIC des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- zu überweisender Betrag ist in Euro;
- Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- Spesenregelung «Gebührenteilung», das heisst, Zahlungsempfänger und Auftraggeber tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst;
- keine Erteilung von Spezialinstruktionen.

Bei Fehlen einer oder mehrerer der erforderlichen Angaben, bei Abweichung der zwingenden Spesenregelung oder bei Anbringen von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag wird dieser nicht als SEPA-Zahlungsauftrag ausgeführt, sondern wie ein regulärer Zahlungsauftrag behandelt.

3. Ungenügendes Guthaben

Erteilt der Kunde der Bank Zahlungsaufträge, die seine frei verfügbaren Mittel übersteigen, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen, inwieweit sie solche Zahlungsaufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag trotz ungenügendem Guthaben ausgeführt, so belastet die Bank dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. aktuellen Konditionen der Bank.

4. Mangelhafte oder fehlende Angaben im Zahlungsauftrag

Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese Angaben zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Die Bank kann zudem Änderungen bzw. Ergänzungen von Zahlungsaufträgen jeglicher Art vornehmen, um eine effizientere Verarbeitung zu ermöglichen (z. B. Bereinigung von Schreibfehlern, Einfügen oder Anpassen des BIC und/oder der nationalen Clearingnummer, Vervollständigung der Angaben über das Begünstigtenkonto, Abänderung des Leitwegs bzw. zwischengeschalteter Korrespondenzbanken).

5. Änderungen, Widerruf oder Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsaufträgen sowie deren Widerruf müssen grundsätzlich schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift oder über die von der Bank akzeptierten elektronischen Kanäle (z. B. E-Banking) oder nach eindeutiger Identifikation mündlich oder telefonisch erfolgen. Wurde ein Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, so kann der Kunde einen Rückruf oder eine Änderung beantragen. Solche Anträge werden an die Empfängerbank weitergeleitet. Die Bank hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag von der Empfängerbank oder von zwischengeschalteten Korrespondenzbanken akzeptiert wird sowie auf die Dauer der Bearbeitung.

6. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank führt Zahlungsaufträge per gewünschtem Ausführungsdatum aus, sofern die Voraussetzungen für die Ausführung erfüllt sind und die jeweiligen Annahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Diese werden dem Kunden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

Erfolgt der Eingang eines Zahlungsauftrags (ausgenommen Instant-Zahlungen) nach der Annahmeschlusszeit, kann dieser frühestens am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden. Die Bank ist ermächtigt, die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags auch vor dem gewünschten Ausführungsdatum vorzunehmen.

Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet. Die Bank hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

Wenn die Voraussetzungen für die Ausführung erst nach dem Ausführungsdatum vollständig erfüllt sind, ist die Bank ermächtigt, den Zahlungsauftrag auch dann noch auszuführen.

Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt die Bank den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten innerhalb von bis zu fünf Arbeitstagen der Bank aus.

Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine solche ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

7. Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Sind eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt durch die Bank keine Bereinigung, so führt sie den Zahlungsauftrag nicht aus und informiert den Kunden in geeigneter Weise darüber. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Grund der Zurückweisung den an der Transaktion beteiligten Parteien bekannt zu geben.

Wird ein Zahlungsauftrag durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen, schreibt die Bank den Wiedereingang dem Konto des Auftraggebers gut.

Die Kosten und Gebühren gehen zulasten des Kunden, sofern sie nicht durch die Bank infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

8. Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung eines Zahlungsauftrags

Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung des Zahlungsauftrags beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Zahlungsaufträgen internationale oder ausländische Regelungen und Massnahmen (z.B. besondere Funktionsweise des ausländischen Zahlungssystems, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Sanktionsmassnahmen) oder Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder weitere Ereignisse ausserhalb des

Einflussbereichs der Bank zu einer Verzögerung oder Nichtausführung des Zahlungsauftrags führen können. Die Bank haftet nicht für einen dadurch entstandenen Schaden und/oder für erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben, es sei denn, sie habe die dabei geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

9. Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens innerhalb von bis zu fünf Bankwerktagen vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingehen. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Fälligkeit berücksichtigt werden.

Die Bank hat das Recht, Daueraufträge in begründeten Fällen zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

10. Voraussetzungen für Zahlungseingänge

Zahlungseingänge bedürfen grundsätzlich einer IBAN/Kontonummer sowie eines damit übereinstimmenden Namens und Vornamens bzw. einer Firma und einer Adresse. Die Bank ist aber ermächtigt, die Gutschrift des Überweisungs Betrags auch einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer vorzunehmen ohne Abgleich mit Namen und Adresse des Begünstigten. Die Bank behält sich vor, die korrekten Daten beim Finanzinstitut des Auftraggebers nachzufragen oder den Zahlungseingang zurückzuweisen.

11. Gutschrift von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge werden dem genannten Konto gutgeschrieben. Ist keine vollständige IBAN/

Kontonummer angegeben, kann die Bank festlegen, welchem Konto der Betrag gutgeschrieben wird. Zahlungseingänge, die nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eintreffen, werden in der Regel am nächstfolgenden Bankwerktag gutgeschrieben (ausgenommen Instant-Zahlungen).

Liegen Gründe vor, die eine Gutschrift verhindern (zum Beispiel behördliche Anordnungen, kein Konto vorhanden, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften), überweist die Bank Zahlungseingänge an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurück. Dabei ist die Bank berechtigt, allen an der Zahlungstransaktion beteiligten Parteien den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekannt zu geben.

12. Zahlungstransaktionen in Fremdwährungen

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Währungsumrechnungen erfolgen für jede Zahlungstransaktion zum aktuellen Devisenkurs im Zeitpunkt der Auftragsverarbeitung durch die Bank. Allfällige Kursgewinne und Kursverluste gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden.

Die Bank behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut (Deckungswährung) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Werden solche Zahlungseingänge dennoch sofort gutgeschrieben, kann die Bank das Konto jederzeit wieder belasten, falls die Deckung nicht innert zweier Bankwerktage von der Korrespondenzbank eintrifft.

13. Instant-Zahlungen

Die Bank kann dem Kunden Instant-Zahlungen anbieten. In Abweichung von Ziffer 6 und 11 wird bei Instant-Zahlungen der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Ein Widerruf ist nicht möglich.

Die Bank kann die Ausführung des Auftrags nur gewährleisten, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen insbesondere folgende erfüllt sind:

- die Betragsgrenzen für Instant-Zahlungen sind eingehalten;
- das Belastungskonto ist für Instant-Zahlungen definiert;
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, z. B. die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen, konnte erfolgreich durchgeführt werden;
- die Kontowährung des Belastungskontos ist CHF;
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist über das von der Bank genutzte Zahlungssystem erreichbar, insbesondere, weil er dieses Verfahren nutzt.

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

14. Datenverarbeitung und Datenweitergabe

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Zusammenhang mit inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungstransaktionen seine Daten (z. B. Name, Vorname, Firma, Adresse, Kundennummer, IBAN/

Kontonummer) an die Beteiligten (z. B. in- und ausländische Zahlungsverkehrsdienstleister, Zahlungssystembetreiber) bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang ist der Kunde auch einverstanden, dass alle an der Zahlungstransaktion Beteiligten ihrerseits die Daten (z. B. zur Weiterverarbeitung oder Datensicherung) an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. Er nimmt dabei zur Kenntnis, dass Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und dass ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen auch die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen oder zulassen können.

Sofern er selber Auftraggeber ist, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers in gleicher Weise vorgehen und insbesondere mit der Bank Kontakt aufnehmen und Rückfragen stellen oder den Zahlungsauftrag zurückweisen kann. Bei Rückfragen ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Daten aus dem Geschäfts- und Zahlungsverkehr in Auswertungen, Datenanalysen und Erhebungen einfließen, die dazu dienen, die Angebote der Bank zu verbessern und individuelle und massgeschneiderte Dienstleistungen für den Kunden zu entwickeln.

15. Verstoss gegen Vorschriften

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungstransaktionen zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise internen oder externen Verhaltensregeln oder Massnahmen entgegenstehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen zur Ausführung von Kundenaufträgen, gelten sinngemäss.

Die Bank haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

16. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Transferverbote, politische Unruhen usw. können zu Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungstransaktionen führen. In diesem Zusammenhang behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen.

Die Bank informiert den Kunden über solche Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Weise.

Der Kunde hat Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder zu beachten.

Die Bank haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungstransaktionen bzw. Kosten, die sich aus solchen länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

17. Stornobuchungen

Die Bank hat das Recht, ihre irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Kunden rückgängig zu machen.

18. Gebühren

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr kann die Bank Gebühren erheben. Die aktuellen Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren und können dem Konto des Kunden belastet oder von einer Gutschrift abgezogen werden. Diese Gebühren können auch Kosten umfassen, die der Bank von Finanzinstituten für die Mitwirkung bei der Abwicklung oder Abklärung von Zahlungstransaktionen in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden steht im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

19. Sorgfalt und Haftung

Die Bank haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden, die durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

20. Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Bank nach eigenem Ermessen berechtigt, die Gutschrift bzw. die Belastung am nächsten oder am vorangehenden Bankwerktag vorzunehmen.

Zahlungstransaktionen können sich auch infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern.

21. Änderungen der Zahlungsverkehrsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieser Zahlungsverkehrsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Bedingungen für das E-Banking

1. Geltungsbereich/Leistungsangebot

Die Bedingungen für die Benutzung des E-Banking samt Kundenportal (nachstehend «E-Banking») der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) gelten für sämtliche vom Kunden oder vom Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen «Benutzer» genannt) gewünschten gegenwärtigen und künftigen E-Banking-Dienstleistungen der Bank, sofern in zusätzlichen Bedingungen für die jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank usw.) haben. Im Anwendungsbereich der E-Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

Für die einzelnen weiteren gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (z.B. eBill, Mobile Banking, TWINT und weitere Services, Aufzählung nicht abschliessend) gelten die jeweiligen Bedingungen, die über den entsprechenden Kanal einsehbar sind und denen der Benutzer bei entsprechender Nutzung und sofern notwendig separat zustimmt.

2. Zugang/Legitimationsmittel

2.1 Der Zugang des Benutzers zu den E-Banking-Dienstleistungen erfolgt mittels Login auf der

Internetseite der Zuger Kantonalbank oder einer vom Benutzer selbst gewählten bei Dritten oder von der Bank empfohlenen oder zur Verfügung gestellten Software. Die Beschaffung, die Installation und die Konfiguration des Providers (z.B. Internetzugangsprovider, Telekommunikationsdienstleister), des Endgeräts (z.B. Computer oder Mobiltelefon), der Hard- und Software unterliegen der vollumfänglichen Verantwortung des Benutzers. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Bank weder für Provider noch für die erforderliche Hard- und Software sowie für deren Fehlerfreiheit Gewähr.

2.2 Den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung jeweils identifiziert und somit als Benutzer legitimiert. Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal),
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) ein von der Bank zur Verfügung gestelltes Identifikationsmerkmal als Passwortzusatz (3. Identifikationsmerkmal).

Die Bank behält sich die Einführung anderer Identifikationsmittel vor.

Der Benutzer erhält ein **Initial-Passwort von der Bank zugeteilt, das er unverzüglich nach Erhalt zu ändern hat**. Siehe dazu auch Ziffer 5.1 und 5.2.

2.3 Wer sich gemäss Ziffer 2.2 legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen. Die Bank darf

ihn daher im Rahmen und im Umfang der vom Benutzer gewählten E-Banking-Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsart, unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anderslautender Handelsregister-einträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung per E-Banking zum Beispiel über Konten/Depots Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung von E-Banking-Dienstleistungen, im Besonderen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen des Benutzers, abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (zum Beispiel durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

2.4 Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle verbuchten Transaktionen, die mittels Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen in Verbindung mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, die die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Benutzer verfasst und autorisiert und elektronisch bereitgestellte Dokumente als vom legitimierten Benutzer rechtmäßig bezogen. Zudem gelten sämtliche bei der Bank über E-Banking eingehenden Weisungen und Instruktionen als vom Benutzer verfasst.

Die Bank gilt als berechtigt, im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs diese Weisungen auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen.

3. Börsenaufträge

3.1 Börsenaufträge können nur während der jeweiligen Börsenbetriebszeiten ausgeführt werden.

3.2 Die Verarbeitung der vom Benutzer an die Bank erteilten Aufträge hängt ab von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten der Bank und den Handelszeiten des jeweiligen Börsenplatzes. Zusätzlich zu den unter Ziffer 6 aufgeführten Fällen **übernimmt die Bank, insbesondere im Zusammenhang mit Kursverlusten, keine Haftung, wenn Börsenaufträge nicht fristgerecht ausgeführt werden und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat. Die gleiche Freizeichnung gilt auch für den Fall, dass der Börsenauftrag aus anderen Gründen, namentlich wegen mangelnder Bonität des Kunden, nicht oder verzögert ausgeführt werden kann.**

3.3 Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, zu halten. Der Benutzer nimmt zudem zur Kenntnis, dass für im E-Banking erteilte Börsenaufträge **keine persönliche Beratung** durch die Bank erfolgt. Die Bank überprüft bei derartigen Transaktionen via E-Banking nicht, ob diese mit einem allfällig vereinbarten Anlageziel im Einklang stehen, für den

Kunden angemessen sind oder den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden und/oder des Bevollmächtigten entsprechen. Der Benutzer bestätigt, die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» zu konsultieren. Der Benutzer erklärt, dass er mit den Usancen des Börsengeschäfts im Rahmen der von ihm erteilten Aufträge vertraut ist, insbesondere **die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt und damit einverstanden ist**. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Bank ihm keine zusätzlichen Informationen oder Unterlagen über Anlageinstrumente oder Anlageklassen zur Verfügung stellt.

3.4 Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

3.5. Durch neue Regulatorien (z. B. MiFID II) könnte die vom Benutzer eingegebene Kurslimite aufgrund einer abweichenden Kursabstufung nicht handelbar sein. In diesem Fall passt die Bank den entsprechenden Auftrag bei Käufen auf die nächsttiefere bzw. bei Verkäufen auf die nächsthöhere handelbare Kursabstufung an. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass es in Ausnahmefällen möglich ist, dass der aufgegebene Börsenauftrag automatisch annulliert und der Benutzer gehalten wird, die Abwicklung des Börsenauftrags entsprechend zu überprüfen.

3.6 Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Ausland verwahrten Depotwerten können der Benutzer und/oder die Bank gemäss anwendbarem ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestands-, Kundendaten sowie Daten von mit dem Kunden verbundenen Drittpersonen (insbesondere Name/Firma, Adresse, Kundennummer, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwicklungsstellen, Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen Dritten verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

Der Benutzer entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis.

Der Benutzer erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen und/oder Dokumente bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden. Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, zum Beispiel die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

3.7 Der Benutzer ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Börsen und anderen Dritten sowie allfälliger Pflichten zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Benutzer auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Benutzer ganz oder teilweise zu unterlassen.

4. Transaktionsbestätigungen

Die Bank behält sich vor, vom jeweiligen Benutzer zur Bestätigung seines Auftrags eine Transaktionsbestätigung zu verlangen. **In diesen Fällen ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten mit seinen Daten (z. B. auf dem Originalbeleg) zu vergleichen und auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.** Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den Auftrag an die Bank zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen. **Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen. Solange seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung erfolgt, gilt der Auftrag als nicht erteilt, weshalb er von der Bank nicht zu bearbeiten ist.**

5. Sorgfaltspflichten des Benutzers

a) im Zusammenhang mit den

Legitimationsmitteln

5.1 Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das ihm von der Bank **mitgeteilte Initial-Passwort**

unverzüglich nach Erhalt und später sein eigenes Passwort regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Name eines Familienmitglieds oder Haustiers, Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen und ist so zu wählen, dass es nicht mit dem Benutzer in Verbindung gebracht werden kann.

5.2 Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Identifikationsmerkmale gemäss Ziffer 2.2 geheim zu halten, besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf ein Passwort nicht aufgezeichnet, ungeschützt auf einem Endgerät des Benutzers oder auf eine andere leicht zugängliche Weise abgelegt werden. Ebenso wenig dürfen die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt (weder mündlich noch schriftlich noch elektronisch) oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Beispielsweise sind E-Mails, die angeblich von der Bank stammen und den Benutzer zur Eingabe seiner Legitimationsmittel auffordern oder Links zu Login-Seiten enthalten (sogenannte Phishing-Mails), sofort zu löschen. Die Bank fordert den Benutzer niemals per E-Mail auf, persönliche Daten online einzugeben oder zu aktualisieren.

5.3 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis vom E-Banking-Passwort des Benutzers erlangt haben, so ist der Benutzer verpflichtet, das E-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Ist dies nicht möglich, muss der Benutzer

den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen im E-Banking unverzüglich durch die Bank sperren lassen oder durch die mehrfache Eingabe eines falschen Passworts oder eines falschen Passwortzusatzes den Zugang selber sperren.

5.4 Der Kunde trägt und übernimmt sämtliche Risiken und Schäden (Eigen- und Drittschäden), die sich aus der Preisgabe oder aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Identifikationsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben.

b) im Zusammenhang mit dem Endgerät des Benutzers

5.5 Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät (z. B. Computer, Mobiltelefon) durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen zu minimieren. Insbesondere müssen Betriebssystem und Browser aktuell gehalten werden, das heisst, die von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten oder empfohlenen Softwareaktualisierungen und Sicherheitskorrekturen sind vom Benutzer umgehend zu installieren und Warnungen zu beachten. Ausserdem sind die üblichen Schutzmassnahmen einzusetzen und stets zu aktualisieren, zum Beispiel die Verwendung eines Antiviren-Programms und die Installation einer Firewall.

5.6 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät des Benutzers erlangt haben, so ist der Benutzer verpflichtet, sofort den Zugang zu den E-Banking-

Dienstleistungen zu beenden und nicht wiederherzustellen sowie, wenn notwendig, das Endgerät ausser Betrieb zu setzen, bis keinerlei Risiko mehr besteht. Die Bank ist umgehend zu informieren.

5.7 Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Providers (z. B. Internetzugangsprovider, Telekommunikationsdienstleister), des Endgeräts, der Hard- und Software unterliegt der vollumfänglichen Verantwortung des Benutzers.

5.8 Verwendet der Benutzer auf seinem Endgerät eine Hard- oder Software eines Dritten, um den Zugriff via Internet ins E-Banking herzustellen, so verpflichtet er sich, keinerlei Rechte des Lizenzgebers der Hard- oder Software zu verletzen und die Hard- oder Software generell nicht für oder im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten zu nutzen. Insbesondere sind Urheberrechte, Markenrechte und weitere Immaterialgüterrechte zu wahren. Es ist dem Benutzer nicht erlaubt, die Software oder Hardware in einer anderen Art oder zu einem anderen Zweck, als im Rahmen des E-Banking mit der Bank vorgesehen ist, zu verwenden. Es darf kein Code (Quellcode, Objektcode oder Aktivierungscode) bearbeitet oder für andere Zwecke verwendet werden, beispielsweise durch Nachkonstruieren, Umwandeln oder Ableiten.

c) im Zusammenhang mit Dateneingaben

5.9 Der Benutzer hat die von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Verantwortung der vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zur Übernahme derselben durch das E-Banking-System der Bank beim Kunden.

5.10 Hat der Benutzer der Bank über die E-Banking-Dienstleistungen einen Auftrag (Zahlungs-, Börsenauftrag usw.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäß ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

6. Haftungsausschluss der Bank

6.1 Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. (nachfolgend «Daten» genannt). Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Salden, Auszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die in den E-Banking-Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

6.2 Die E-Banking-Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (Internet, Telefonnetz usw.) erbracht. **Die Bank übernimmt keine Haftung für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden und/oder Bevollmächtigten als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der**

Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

6.3 Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benutzung der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank haftet bei Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen in der Verarbeitung, im E-Banking-Betrieb der Bank (z. B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe ins Banksystem) usw.

6.4 Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Bank keinerlei Verantwortung für das Endgerät des Benutzers, den technischen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen sowie die dafür notwendige Hard- und Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr zum Beispiel per Datenträger, Download usw. gelieferter Software. Die Nutzung der Hard- und Software durch den Benutzer erfolgt auf dessen eigenes Risiko.

6.5 Der Online-Verkehr erfolgt über ein offenes Telekommunikationsnetz. Die Bank schliesst die Haftung für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung des Telekommunikationsnetzes entstehen, aus (Ziffer 11.2).

6.6 Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Banking zum Schutz des Benutzers zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

6.7 Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser, die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

6.8 Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst die Bank die Haftung bei leichtem Verschulden aus für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden, für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

7. Sperre

7.1 Jeder Benutzer kann im Umfang seiner Berech-

tigung den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen durch die Bank während der Geschäftszeiten der Bank sperren lassen.

7.2 Überdies kann jeder Benutzer seinen eigenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen jederzeit durch die mehrmalige Eingabe eines falschen Passworts oder eines falschen Passwortzusatzes selber sperren.

7.3 Die Sperre kann vom berechtigten Benutzer telefonisch oder mit schriftlichem Einverständnis wieder aufgehoben werden.

7.4 Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang eines oder aller Benutzer zu einzelnen oder allen E-Banking-Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

7.5. Der Kunde trägt das Risiko für den Einsatz der persönlichen Zugangsmittel der Benutzer bis zum Zeitpunkt, zu dem die Sperre innert geschäftsüblicher Frist wirksam geworden ist.

8. Vollmachtsbestimmungen

8.1 Die Ermächtigung des Benutzers zur Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod, der Streichung der Zeichnungsberechtigung oder der Löschung aus dem Handelsregister, der Verschollenerklärung oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf, ungeachtet

anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen, in Kraft bleibt. Die Bank behält sich vor, bei Kenntnisnahme vom Tod, von der Verschollenerklärung sowie vom Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden Zugriffsberechtigungen von Bevollmächtigten jederzeit einzuschränken.

8.2 Die Streichung des Zeichnungsrechts eines Benutzers auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen Widerrufs im Sinne von Ziffer 8.1.

9. Bankgeheimnis und Datenschutz

9.1 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich. **Der Benutzer nimmt zudem in Kauf, dass Informationen der Bank, die sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS usw. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb Bankgeheimnis und Datenschutz nicht gewahrt sind.**

9.2 Beansprucht der Benutzer eine App-basierte Dienstleistung (zum Beispiel im Rahmen des Legitimationsverfahrens mit digitalem Code oder Freigabefunktion) oder den unabhängigen Versand von Push-Notifikation, SMS, E-Mail usw., nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den digitalen Versand notwendigen Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

Drittanbieter von Apps oder mobilen Betriebssystemen erhalten durch die Benutzung einer App möglicherweise Personendaten, die sie bearbeiten können. Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Angebotsoptimierung und für statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.

10. Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

10.1 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Nutzung der E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

10.2 Sollte der Benutzer die E-Banking-Dienstleistungen vom Ausland aus nutzen, nimmt er insbesondere zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

10.3. Die Bank ist befugt, den Umfang der zur Verfügung stehenden Funktionen des E-Banking jederzeit und ohne vorgängige Anzeige anzupassen bzw. zu beschränken.

11. Sicherheit/Risikotragung

11.1 Aufgrund der bei der Bank eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Benutzerdaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und der gebührend angewendeten Sorgfalt sowohl auf Bank- wie auf Benutzerseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. **Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon usw.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Gesamtsystems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und somit in der Risikosphäre des Kunden und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.**

11.2 Die Benutzer nehmen die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichten sich, die nachstehend aufgeführten und auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist umzusetzen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einem Unberechtigten den Zugriff erleichtern (zum Beispiel ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfer). Es besteht

immer die Gefahr, dass sich Viren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Ausserwelt besteht, sei es über Computernetze (z.B. Internet) oder Datenträger. Der Einsatz von Antiviren-Programmen und Firewalls kann das Risiko vermindern, zu deren Installation sich der Benutzer verpflichtet. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

- Der Benutzer darf nur mit Software aus vertrauenswürdigen Quellen arbeiten.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet-Provider kann niemand ausschliessen, das heisst, der Provider hat die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft. Entsprechend sind Vorkehrungen gemäss Punkt 1 dieser Aufzählung sowie gemäss Ziffer 5.5 und 5.6. zu treffen (insbesondere die Installation einer geeigneten Firewall).
- Die Betriebsbereitschaft des Internets kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere ist es möglich, dass Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Einrichtungen des Netzes, Überbelastung des Netzes, mutwillige Blockierungen der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber auftreten.

11.3 Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren E-Banking-Dienstleistungen. Dies

ist alleinige Sache und Verantwortung des Benutzers.

12. Gebühren und weitere Konditionen

Die Bank kann Gebühren und weitere Konditionen für E-Banking-Dienstleistungen erheben. Die Bank behält sich vor, diese jederzeit zu ändern und auf geeignete Weise bekannt zu geben, zum Beispiel als elektronische Meldung im E-Banking. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung, als genehmigt.

13. Kündigung

Die Kündigung der E-Banking-Dienstleistung kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung erfolgen. Im Übrigen kann die Bank den Zugang ohne Kündigung und vorgängige Information sperren, wenn die E-Banking-Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens zwölf Monaten nicht benutzt worden sind. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor der Kündigung ausgelöst und hängigen Transaktionen rechtsverbindlich für den Kunden zu verarbeiten. Nach erfolgter Kündigung sind die Legitimationsmittel gemäss Ziffer 2.1/ 2.2 unbrauchbar zu machen bzw. zu löschen.

14. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benutzung des Internets und/oder der jeweiligen E-Banking-Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten nach ihrer Inkraftsetzung auch für das E-Banking der Bank.

15. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Regelung berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

16. Besondere Bedingungen

Offline-Zahlungssoftware

16.1 Der Benutzer benötigt für die Übermittlung von Zahlungen oder bei Abholung diverser Daten aus dem E-Banking eine Offline-Software. Soweit die Bank Softwarelieferantin ist, hat der Benutzer diese innert Wochenfrist ab Erhalt zu prüfen, und allfällige Mängel sind innert Wochenfrist ab Erhalt zu rügen, ansonsten gilt die Software vom Benutzer als funktionstüchtig abgenommen. Die Installation und die Konfiguration der Offline-Software unterliegen der vollumfänglichen Verantwortung des Benutzers.

16.2 Für die Schaffung von Schnittstellen zwischen der verwendeten E-Banking-Offline-Software und den benutzereigenen Applikationen ist der Benutzer vollumfänglich verantwortlich. Im Weiteren hat der Benutzer von ihm allenfalls gewünschte, spezielle Installationen, beispielsweise für den Betrieb der E-Banking-Offline-Software in einem Netzwerk, auf eigene Kosten selber vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Für durch solche Zusatzinstallationen allenfalls verursachte Schäden ist der Kunde verantwortlich. Die Bank ist in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung entbunden.

16.3 Dem Benutzer wird ein nicht ausschliessliches, weder übertragbares noch abtretbares Recht zur Nutzung der von der Bank zur Verfügung gestellten Offline-Software gewährt. Damit ist es dem Benutzer untersagt, diese Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit anderer Software zusammengemischt oder in andere Software integriert für einen anderen als den im Rahmen des E-Banking mit der Bank vorgesehenen Zweck zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

16.4. Werden die Lizenzrechte durch einen Benutzer oder einen Dritten verletzt, für den der Benutzer einzustehen hat oder dem die Verletzung erst aufgrund einer nachlässigen Handhabung der Software möglich wurde, so haftet der Benutzer für allen daraus entstehenden Schaden. Diesfalls wird die Bank eine Kündigung des Anschlusses in Erwägung ziehen.

16.5 Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Bank keine Gewährleistung für die absolute Fehlerfreiheit der auf Wunsch des Benutzers empfohlenen oder zur Verfügung gestellten Offline-Software. Auch übernimmt sie keine Gewährleistung dafür, dass diese Offline-Software in allen Teilen den Vorstellungen des Benutzers entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen vom Benutzer ausgewählten Programmen fehlerfrei funktioniert.

16.6 Bei Mängeln oder Fehlern in der Software, sei sie von der Bank oder einem Dritten geliefert, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder

aufheben, hat der Benutzer deren Benutzung zu unterlassen und die Bank bzw. den Softwarelieferanten unverzüglich zu informieren. Es ist untersagt, irgendwelche Änderungen/Reparaturen selbst vorzunehmen oder durch unberechtigte Dritte vornehmen zu lassen.

16.7 Jegliche Verantwortung für Schäden, die beim Benutzer bzw. Kunden durch Mängel oder Fehler an Offline-Software verursacht werden, wird von der Bank wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

16.8 Mit der Nutzung der von der Bank bereitgestellten Offline-Software anerkennt der Benutzer bzw. der Kunde, dass diese auf eigenes Risiko verwendet wird.

16.9 Aktualisierungen sowie andere Änderungen der Offline-Software und der Dokumentation bedürfen keiner Zustimmung des Benutzers. Neue Releases werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, diese zu implementieren, falls der neue Release für die Funktionstüchtigkeit des Systems notwendig ist.

17. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bedingungen vor. Eine solche wird auf geeignete Weise bekannt gegeben, zum Beispiel als elektronische Meldung im E-Banking, und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung als genehmigt.

Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die betroffene Dienstleistung vor Inkrafttreten der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde sich mit der Bank bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Benutzers mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Zug, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für Benutzer ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Benutzer beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking

19. Geltungsbereich

Für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gelten zusätzlich zu den Bedingungen für das E-Banking die nachfolgenden besonderen Bedingungen. Sie sind Bestandteil der Bedingungen für das E-Banking.

20. Leistungsangebot

Der Kunde beauftragt die Bank schriftlich oder mittels Anwahl der dafür vorgesehenen Einstellung im E-Banking, ihm und/oder seinem Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen «Benutzer» genannt) die Bankbelege für die bestimmten Bankgeschäfte elektronisch in seinem Briefkasten innerhalb des E-Banking zuzustellen. Diesfalls ist die Bank berechtigt, dem entsprechenden Benutzer per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch in seinem Briefkasten innerhalb des E-Banking zuzustellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebots vor. Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der vorerwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

21. Erfüllungsort und Zugang des Bankbelegs

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking. Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, **dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege in den Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.** Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen. Die an den Benutzer via E-Banking gesendeten Bankbelege gelten diesem zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit in dessen elektronischen Briefkasten als ordnungsgemäss zugegangen. Damit trägt der Benutzer die volle Verantwortung, dass die an ihn via E-Banking gesendeten Bankbelege zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbelegs beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist, zu laufen.

Die via E-Banking elektronisch zugestellten Bankbelege entfalten dieselbe Rechtswirkung wie per Post zugestellte und verkörpern Originale (bzw. das Original von elektronisch zugestellten Kopien). Der Benutzer hat die eingehenden elektronischen Bankbelege sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Bankbelege den formellen steuerrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht genügen.

22. Reklamation

Der Benutzer verpflichtet sich, Beanstandungen von via E-Banking zugesandten elektronischen Bankbelegen sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbelegs, spätestens aber innert 30 Tagen seit deren Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zulasten des Kontoinhabers lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbelegs, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Benutzer im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

23. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens 90 Tagen seit dessen Zugang im elektronischen Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking zur Verfügung gestellt wird und**

nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig.

24. Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Bevollmächtigten die Bankbelege eines oder mehrerer Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Diesfalls stellt die Bank die Bankbelege wieder in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die dem Benutzer von der Bank bereits via E-Banking zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Funktion der elektronischen Zustellung von Bankbelegen jederzeit ohne Angaben von Gründen zu deaktivieren.

25. Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden auf geeignete Weise bekannt gegeben, zum Beispiel auf der Website der Bank oder als elektronische Meldung im E-Banking, und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der E-Banking-Dienstleistung als genehmigt.

26. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bedingungen vor. Diese werden auf geeignete Weise (zum Beispiel als elektronische Meldung im E-Banking) bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt. In jedem Fall gelten Änderungen dieser Bedingungen mit der nächsten Nutzung des E-Banking als genehmigt und somit als rechtsverbindlich anerkannt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die betroffene Dienstleistung vor Inkrafttreten der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde sich mit der Bank bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann.

Bedingungen für die Nutzung ungesicherter E-Mails

1. Anwendung ungesicherter E-Mails/

Legitimation

Obwohl die Bank auch sichere Kommunikationskanäle anbietet, kann der Kunde über ungesicherte E-Mails im Rahmen seiner gesamten Geschäftsbeziehung mit der Bank kommunizieren und Bevollmächtigte hierzu im Rahmen ihrer Bevollmächtigung ermächtigen. Dabei dürfen nur E-Mail-Adressen verwendet werden, die gegenüber der Bank ausdrücklich zu diesem Zweck angegeben wurden. Der Kunde anerkennt, dass jedes bei der Bank eingehende E-Mail als von derjenigen Person verfasst gilt, die der angezeigten E-Mail-Adresse zugeordnet ist, ungeachtet dessen, ob das E-Mail tatsächlich von dieser Person verfasst bzw. verschickt worden oder inhaltlich korrekt bei der Bank eingegangen ist. Ebenfalls gelten sämtliche Mitteilungen, die die Bank an die vereinbarten E-Mail-Adressen sendet, als dem Kunden zugestellt.

2. Nutzung ungesicherter E-Mails

Der Kunde bestimmt und vereinbart mit der Bank vor Beginn der Nutzung, ob er selbst und/oder der Bevollmächtigte ungesicherte E-Mails ausschliesslich für den Informationsaustausch oder auch für die Auftragserteilung, insbesondere für Zahlungsaufträge und Wertschriftentransaktionen, verwenden will.

Ausschliesslicher Informationsaustausch: Über ungesicherte E-Mails kann jegliche Art von Informationen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank ausgetauscht werden. Sämtliche Auftragserteilungen sind davon ausgeschlossen.

Uneingeschränkte Nutzung inklusive sämtlicher

Auftragserteilungen: In diesem Fall können mittels ungesicherter E-Mails alle Rechte ausgeübt werden, die dem Kunden gegenüber der Bank bzw. die dem Bevollmächtigten im Rahmen seiner Bevollmächtigung zustehen, insbesondere die Erteilung von Zahlungsaufträgen oder der Abschluss von Wertschriftentransaktionen. Der Kunde anerkennt sämtliche über ungesicherte E-Mails ausgeführten Handlungen, insbesondere erteilte Aufträge für Zahlungen und Wertschriftentransaktionen, als rechtsverbindlich. Die Bank hat hingegen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Aufträgen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde bzw. der Bevollmächtigte in anderer Form (z. B. durch Unterschrift, telefonisch, durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

3. Risiken

Weil E-Mails meist grenzüberschreitend über offene und damit weltweit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt werden, ist deren Einsatz mit Risiken verbunden. Insbesondere anerkennt der Kunde folgende Risiken:

- Fehlende Vertraulichkeit, da E-Mails und Anhänge unbemerkt eingesehen und überwacht werden können;
- Veränderungen bzw. Verfälschungen von Absenderadressen oder Inhalten, indem beispielsweise falsche Absenderadressen oder Informationen vorgetäuscht werden;
- Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen oder Löschungen von E-Mails und Anhängen verursachen können;

- Auftreten von Viren, Würmern etc., die von Dritten unbemerkt über E-Mails verbreitet werden und erhebliche Schäden anrichten können;
- Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von E-Mails durch Dritte.

4. Sorgfaltspflicht

Die Bank unterhält Computer- und IT-Infrastrukturen, die gemäss den branchenüblichen Sorgfaltspflichten betrieben werden. Der Kunde verpflichtet sich zu folgenden Vorsichtsmassnahmen:

- bei (vermeintlich) von der Bank eingehenden E-Mails risikobewusste Vorsicht walten zu lassen und im Zweifel eine telefonische Rücksprache bei der Bank vorzunehmen;
- bei Antwort-E-Mails die Bank als Adressaten neu zu erfassen und nicht Reply-Button oder Links in E-Mails zu verwenden;
- bei festgestellten bzw. vermuteten Unregelmässigkeiten, beispielsweise im Fall von Adressmissbrauch, Fälschung bzw. Verfälschung von E-Mails oder zweifelhaften Herkunftsangaben, sachgerechte Massnahmen zu ergreifen, zum Beispiel die Bank unverzüglich zu informieren und E-Mails zu löschen;
- die eigene System- und Sicherheitssoftware laufend zu aktualisieren, beispielsweise durch Installation empfohlener Sicherheits-Patches, Vornahme der üblichen technischen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere Einrichtung von Firewalls und von aktualisierten Antivirenprogrammen; und nur vertrauenswürdige Software einzusetzen.

5. Haftung und Gewährleistungsausschluss

E-Mails werden im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs bearbeitet. Es kommt ihnen also keine zeitliche Priorität zu. Falls die übermittelte Information zeitkritisch ist, muss der Kunde einen anderen Kommunikationskanal wählen, bei dem die zeitgerechte Bearbeitung sichergestellt ist. Beide Parteien sind berechtigt, die Annahme oder Bearbeitung von E-Mails ohne ausdrückliche Zurückweisung zu verweigern oder von zusätzlichen Abklärungen abhängig zu machen. Der Kunde kennt und akzeptiert die Risiken beim Einsatz von E-Mails, namentlich auch das Risiko der Offenlegung der Bankbeziehung und der Bankkundeninformationen, und entbindet die Bank von jeglicher Haftung für Schäden aus ungesichertem E-Mail-Verkehr, soweit dies das Gesetz erlaubt. Die Bank schliesst jede Gewähr für die Richtigkeit, Unversehrtheit sowie den Empfangs- und Versandvorgang von ungesicherten E-Mails aus. Technisch, wartungs- und sicherheitsbedingt können Unterbrüche des E-Mail-Betriebs nicht verhindert werden. Die Bank schliesst daher die Haftung für Schäden infolge solcher Unterbrüche und Überlastungen der EDV-Systeme aus.

6. Änderungsvorbehalt und Beendigung

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bestimmungen vor, die dem Kunden auch per E-Mail mitgeteilt werden können. Solche Änderungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Beide Parteien können die Benutzung ungesicherter E-Mails jederzeit beenden.

Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

1. Finanzdienstleistungsgesetz

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bezweckt insbesondere den Schutz der Anleger. Zu diesem Zweck müssen Finanzdienstleister Verhaltensregeln einhalten und die Anleger umfassend informieren sowie den Vorgang dokumentieren. Weitere Informationen finden Sie unter www.zugerkb.ch/fidleg.

2. Zuger Kantonalbank

Die Zuger Kantonalbank wurde 1892 gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach kantonalem öffentlichem Recht mit Staatsgarantie. Sie ist an der Schweizer Börse kotiert. Die Hälfte der Aktien hält der Kanton Zug, die andere Hälfte verteilt sich auf rund 10'000 Privataktionärinnen und Privataktionäre. Als führendes Finanzinstitut im Wirtschaftsraum Zug agiert die Zuger Kantonalbank als Universalbank und erbringt insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Konto, Zahlungsverkehr, Karten, Anlegen, Finanzieren, Vorsorgen und Immobilien.

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
Postfach
6301 Zug
041 709 11 11

3. Aufsicht

Die Zuger Kantonalbank wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt und ist als Bank und Wertpapierhaus zugelassen.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
031 327 91 00

4. Ombudsstelle

Können Beschwerden und Anliegen nicht zur Zufriedenheit des Kunden geklärt werden, kann sich der Kunde an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, eine neutrale, kostengünstige bzw. kostenlose Vermittlungsstelle.

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
043 266 14 14

5. Kundenklassifizierung und Opting-in

Gemäss FIDLEG gibt es drei Kundensegmente: Privatkunden, professionelle und institutionelle Kunden. Privatkunden geniessen den höchsten Anlegerschutz. Bei professionellen und institutionellen Kunden kann die Bank davon ausgehen, dass diese Kunden über das notwendige Know-how und genügend Erfahrung verfügen sowie Verluste der verfolgten Anlagestrategie finanziell tragen können. Die Zuger Kantonalbank informiert jene Kunden, die von der Bank als professionelle oder institutionelle Kunden klassifiziert werden.

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen, und professionelle Kunden können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen, um von einem höheren Schutz gemäss FIDLEG profitieren zu können (Opting-in). Weitere Informationen sind erhältlich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

6. Hinweise zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Erteilt ein Kunde der Zuger Kantonalbank den Auftrag, Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen ohne vorgängige Beratung (blosse Ausführung oder Übermittlung, Execution only), muss die Bank weder eine Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung durchführen. Die Kunden erhalten diesen Hinweis nur an dieser Stelle und nicht bei jeder Execution-only-Transaktion von Neuem.

Erbringt die Bank eine vermögensverwaltungs- oder eine portfoliobezogene Anlageberatung, führt die Zuger Kantonalbank eine Eignungsprüfung durch. In deren Rahmen wird geprüft, ob die Anlagestrategie mit den Kenntnissen und Erfahrungen, den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen des Kunden vereinbar ist.

Bei professionellen Kunden beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die Anlageziele des Kunden. Bei institutionellen Kunden wird keine Eignungsprüfung durchgeführt.

Bei professionellen und institutionellen Kunden wird keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt.

7. Risikohinweise

Um informiert Anlageentscheide fällen zu können, müssen Kunden die Eigenschaften sowie die Risiken der Finanzinstrumente kennen. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) informiert einfach und verständlich über deren allgemeine Eigenschaften und Risiken. Der Link für die Broschüre findet sich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

8. Basisinformationsblatt

Für viele Finanzinstrumente ist ein Basisinformationsblatt (BIB) verfügbar. Der Zweck eines BIB besteht darin, Privatkunden über die Risiken und Kosten eines Finanzinstruments zu informieren. Statt eines BIB können auch andere anerkannte Dokumente (z. B. PRIIP) verwendet werden. Informationen zu den BIB finden sich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

9. Anlageuniversum

Wählt die Zuger Kantonalbank für Kunden Finanzinstrumente aus, stammen diese aus einem vordefinierten Anlageuniversum. Dabei umfasst das Anlageuniversum eigene und Finanzinstrumente von unabhängigen und verbundenen Drittanbietern. Weitere Informationen finden Sie unter www.zugerkb.ch/fidleg.

10. Kosten und Gebühren

Informationen über einmalige und wiederkehrende Kosten und Gebühren für Finanzdienstleistungen und Informationen über allgemeine Kosten und Gebühren, die bei Finanztransaktionen anfallen, sowie Informationen darüber, wie die

Zuger Kantonalbank mit Leistungen Dritter verfährt, finden sich in den Konditionen-Broschüren unter www.zugerkb.ch/fidleg. Informationen zu den effektiven Kosten und Gebühren für Finanzdienstleistungen und -transaktionen werden in den jeweiligen Kostenaufstellungen (z. B. Basisinformationsblatt) offengelegt.

11. Interessenkonflikte und wirtschaftliche Bindungen

Die Zuger Kantonalbank respektiert die Interessen ihrer Kunden und vermeidet Interessenkonflikte sowie die Benachteiligung von Kunden, wo immer dies möglich ist. Entsprechend hat die Zuger Kantonalbank eine Weisung erlassen, um Konflikte zu erkennen und zu lösen. Wenn sich Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen in Einzelfällen nicht vollständig vermeiden lassen, informiert die Zuger Kantonalbank darüber unter www.zugerkb.ch/fidleg. Gleiches gilt auch für allfällige wirtschaftliche Bindungen an Dritte, die zu einem Interessenkonflikt führen können, sowie beim Einsatz eigener Finanzinstrumente, wodurch der Zuger Kantonalbank sowohl für die Finanzdienstleistung wie auch für das Finanzinstrument Erträge zufließen können.

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6301 Zug
Telefon 041 709 11 11

service@zugerkb.ch
www.zugerkb.ch

Wir begleiten Sie im Leben.

 **Zuger Kantonalbank**